



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Januar 2013 (24.01)
(OR. en)

5257/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0218 (COD)**

**CODEC 63
PECHE 11
PE 8**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14. bis 17. Januar 2013)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Anna ROSBACH (ECR, DK), hat im Namen des Fischereiausschusses einen Bericht mit 28 Abänderungen (Abänderungen 1-28) an dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer vorgelegt.

Zu diesem Vorschlag wurden keine Verhandlungen mit dem Rat geführt.

Da der Vorschlag gemäß Artikel 138 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments auf die Tagesordnung gesetzt wurde, fand keine Aussprache statt.

II. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 16. Januar 2013 nahm das Europäische Parlament die Abänderungen 1-28 an.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung ist in der Anlage wiedergegeben.

Nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (COM(2011)0479 – C7-0216/2011 – 2011/0218(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0479),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0216/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 7. Dezember 2011¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0180/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 43 vom 15.2.2012, S. 56.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Es ist erforderlich, eine umfassende Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates¹ vorzunehmen, um die Änderungen, die durch das in Kraft treten der Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union entstanden sind, wiederzuspiegeln.

¹ ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Zur *Anwendung einzelner Bestimmungen* der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 sollte der *Kommision* die Befugnis, Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV zu erlassen, für folgende Maßnahmen übertragen werden:

(3) Zur *Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente* der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 sollte der *Kommission* die Befugnis, Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV zu erlassen, für folgende Maßnahmen übertragen werden:

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 – Spiegelstrich -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die Festlegung einer Fangschutzzone in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaates oder die Festlegung von Bewirtschaftungsmaßnahmen für die betreffenden Gewässer, wenn die Bewirtschaftungsmaßnahmen des Mitgliedstaats nicht ausreichend sind, um ein hohes Schutzniveau für Ressourcen und Umwelt zu gewährleisten;

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 – Spiegelstrich -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die Entscheidung, die Festlegung einer Fangschutzzone zu beschließen, aufzuheben oder zu ändern, die Auswirkungen auf Schiffe eines anderen Mitgliedstaats hat;

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die Änderung der Ausnahmeregelung zur Genehmigung der Nutzung von Schleppnetzen;

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 – Spiegelstrich 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die Änderung des Bewirtschaftungsplans eines Mitgliedstaates, wenn dieser Bewirtschaftungsplan nicht ausreichend ist, um ein hohes Schutzniveau für Ressourcen und Umwelt zu gewährleisten;

Abänderung 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 – Spiegelstrich 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*– die Entscheidung, einen
Bewirtschaftungsplan eines Mitgliedstaats
zu bestätigen, aufzuheben oder zu ändern,
der Auswirkungen auf Schiffe eines
anderen Mitgliedstaats hat;*

Abänderung 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 – Spiegelstrich 1 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*– die Verteilung der zusätzlichen
Fangkapazität zwischen den
Mitgliedstaaten in der 25-Meilen-
Bewirtschaftungszone um Malta, und*

Abänderung 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 – Spiegelstrich 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*– Annahme weiterer technischer
Vorschriften für Netzblätter mit
Quadratmaschen zur Einfügung in
gezogene Netze;*

entfällt

Abänderung 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 – Spiegelstrich 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*– Annahme technischer Bestimmungen
zur Begrenzung der maximalen Länge
von Korkleine, Grundtau und Umfang*

entfällt

von Schleppnetzen und Begrenzung der maximalen Anzahl von Netzen in Mehrfachgeschirr-Schleppnetzen sowie

Abänderung 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 – Spiegelstrich 5**

Vorschlag der Kommission

– Änderungen der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 13

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Damit die Kommission mögliche technische Vorschriften zur Begrenzung der Höchstabmessungen von Schleppnetzen und der Höchstzahl von Netzen in Mehrfachgeschirr-Schleppnetzen, wie zuvor erwähnt, unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der Mittelmeerfischereien festlegen kann, sind weitere technische und wissenschaftliche Angaben erforderlich.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 14

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Erhaltung der Fischereiressourcen im Mittelmeer ist von besonderer Bedeutung und sollte deshalb im Titel der Verordnung(EG)Nr. 1967/2006 erwähnt werden.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Der Titel der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer“

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist und bis zum 30. November 2009 kann der Rat auf der Grundlage neuer einschlägiger wissenschaftlicher Daten später weitere Fangschutzzonen bezeichnen oder die für die Schutzzonen festgelegten Abgrenzungen und Bewirtschaftungsvorschriften ändern.

Ab dem 1. Dezember 2009 können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage neuer einschlägiger wissenschaftlicher Daten weitere Fangschutzzonen bezeichnen oder die für die Schutzzonen festgelegten Abgrenzungen und Bewirtschaftungsvorschriften ändern."

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Artikel 7 – Absätze 4 und 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ist die Kommission der Auffassung, dass die gemäß Absatz 3 gemeldeten Bewirtschaftungsmaßnahmen kein ausreichendes Schutzniveau für die Ressourcen und die Umwelt gewährleisten, so kann sie nach Anhörung des betroffenen Mitgliedstaates, diesen zur Änderung der Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Übermittlung der Forderung auffordern.

Ist die Kommission der Auffassung, dass die gemäß Absatz 3 gemeldeten Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht verändert oder unangemessen geändert wurden und weiterhin kein ausreichendes Schutzniveau für die Ressourcen und die Umwelt gewährleisten, ist sie ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 30a zu erlassen, um eine Fangschutzzone oder Bewirtschaftungsmaßnahmen für die betreffenden Gewässer festzulegen.“

(b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Wenn ein Mitgliedstaat vorschlägt, eine Fangschutzzone in seinen Hoheitsgewässern festzulegen, die Auswirkungen auf Schiffe eines anderen Mitgliedstaats hat, informiert er vor dieser Festlegung die Kommission, den anderen Mitgliedstaat und den zuständigen regionalen Beirat.

Der Mitgliedstaat und der zuständige regionale Beirat können innerhalb von 30

Arbeitstagen ab dem Datum der Information über die vorgeschlagene Festlegung ihre dementsprechenden schriftlichen Bemerkungen an die Kommission übermitteln.

Nach Prüfung dieser übermittelten Bemerkungen ist die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 30a zu erlassen, durch die die Festlegung innerhalb von 60 Arbeitstagen nach dem Datum der Information über die vorgeschlagene Festlegung bestätigt, aufgehoben oder geändert wird."

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Artikel 13 – Absatz 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) In Absatz 11 erhält Unterabsatz 4 folgende Fassung:

„Ist die Kommission auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 oder neuerer wissenschaftlicher Gutachten der Auffassung, dass die Bedingungen für eine Ausnahme nicht erfüllt sind, so kann sie den betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Konsultierung zur Änderung der Ausnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Information über diese Forderung auffordern. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat die Ausnahmebestimmungen nicht oder unangemessen geändert hat, ist sie ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 30a zur Änderung der Ausnahmebestimmung zu erlassen, um den Schutz der Ressourcen und der Umwelt zu gewährleisten.“

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Artikel 14 wird Absatz 3 gestrichen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält die Einleitung folgende Fassung:

„1. Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf Vorschlag der Kommission Bewirtschaftungspläne für bestimmte Mittelmeerfischereien fest, vor allem in Gebieten, die ganz oder teilweise außerhalb der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten liegen. Diese Pläne können Folgendes umfassen:“

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Artikel 19 – Absätze 8 und 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Artikel 19 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Ist die Kommission auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Absatz 7 oder neuerer wissenschaftlicher Gutachten der Auffassung, dass ein gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 angenommener Bewirtschaftungsplan nicht ausreicht, um ein hohes Maß an Schutz für die Ressourcen und die Umwelt sicherzustellen, so kann sie nach Konsultation des Mitgliedstaats diesen zur Änderung des Plans innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Information über diese Forderung auffordern.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Bewirtschaftungsplan des Mitgliedstaats nicht verändert oder unangemessen geändert wurde und weiterhin kein ausreichendes Schutzniveau für die Ressourcen und die Umwelt gewährleistet, ist sie ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Bewirtschaftungsplans nach dem Verfahren des Artikels 30a zu erlassen, um den Schutz der Ressourcen und der Umwelt zu gewährleisten.“

(b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„9. Wenn ein Mitgliedstaat vorschlägt, einen Bewirtschaftungsplan anzunehmen, der Auswirkungen auf Schiffe eines anderen Mitgliedstaats hat, informiert er vor der Annahme dieses Bewirtschaftungsplans die Kommission, den anderen Mitgliedstaat und den zuständigen regionalen Beirat.

Der betroffene Mitgliedstaat und der

zuständige regionale Beirat können innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Datum der Information über die vorgeschlagene Annahme des Bewirtschaftungsplans ihre dementsprechenden schriftlichen Bemerkungen an die Kommission übermitteln.

Nach Prüfung dieser übermittelten Bemerkungen ist die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 30a zu erlassen, durch die der Plan innerhalb von 60 Arbeitstagen nach dem Datum der Information über den vorgeschlagenen Bewirtschaftungsplan bestätigt, aufgehoben oder geändert wird."

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Artikel 28 entfällt.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Artikel 29 entfällt.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Artikel 30

Vorschlag der Kommission

(5) Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Die Anhänge werden über delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 30a geändert.“

Geänderter Text

(5) Artikel 30 entfällt.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Artikel 30a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Übertragung der Befugnisse, auf die in Artikel 4 Absatz 5, Artikel 13 Absätze 5 und 10, Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 30, Anhang I Abschnitt B Nummer 3 und Anhang II Nummer 7 Bezug genommen wird, erfolgt für unbegrenzte Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 5, Artikel 7 Absätze 4 und 5, Artikel 13 Absätze 5 und 10, Artikel 13 Absatz 11 Unterabsatz 4, Artikel 19 Absätze 8 und 9, Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem ...* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

* *ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einsetzen.*

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Anhang I – Abschnitt B – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Netzblätter mit Quadratmaschen können in jedes gezogene Netz vor dem Tunnel oder an jeder Stelle zwischen dem vorderen Tunnel und dem hinteren Steert eingezogen werden. Die Quadratmaschen dürfen nicht durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden. Quadratmaschenblätter bestehen aus knotenlosem Netztuch oder Netztuch mit rutschfesten Knoten und werden so angeschlagen, dass die Maschen während des Fischfangs jederzeit vollständig geöffnet bleiben.

Durchführungsbestimmungen mit weiteren technischen Vorschriften für Quadratmaschenblätter werden über delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 30a erlassen.

Geänderter Text

3. Netzblätter mit Quadratmaschen können in jedes gezogene Netz vor dem Tunnel oder an jeder Stelle zwischen dem vorderen Tunnel und dem hinteren Steert eingezogen werden. Die Quadratmaschen dürfen nicht durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden. Quadratmaschenblätter bestehen aus knotenlosem Netztuch oder Netztuch mit rutschfesten Knoten und werden so angeschlagen, dass die Maschen während des Fischfangs jederzeit vollständig geöffnet bleiben.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Anhang I – Abschnitt B – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Anhang I Abschnitt B Nummer 4 wird gestrichen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Anhang I – Abschnitt B – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Anhang I Abschnitt B Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zugnetze, deren Steert ganz oder teilweise aus Netzwerk mit anderen Maschen als Quadratmaschen oder Rautenmaschen besteht, dürfen nicht an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden.“

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Anhang II – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Anhang II Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Technische Bestimmungen zur Begrenzung der maximalen Abmessung der Korkleine, des Grundtaus und des Umfangs der Schleppnetze sowie der Höchstzahl von Netzen in Mehrfachgeschirr-Schleppnetzen können von der Kommission über delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 30a erlassen werden.“

(8) Anhang II Nummer 7 wird gestrichen.